Zum Steuergesetz für Wein, Mineralwässer usw. Am 6. September ds. Js. treten das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 und das Gesetz betr. die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie die Erhöhung der Zölle für Kaffee und Tee, vom 26. Juli 1918 in Kraft. Gewerbsmäßige Hersteller oder Händler von Wein und weinähnlichen Getränken haben ihren Betrieb bis spätestens 27. August 1918 unter Angabe der Betriebs- und Lagerräume dem für sie zuständigen Zollamte schriftlich anzumelden. In gleicher Weise haben auch die Hersteller von künstlich bereiteten Getränken sowie von konzentrierten Kunstlimonaden und von Grundstoffen zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden ihren Betrieb unter Bezeichnung der Erzeugnisse, deren Herstellung beabsichtigt ist, und unter Beschreibung der Betriebs- und Lagerräume sowie der daran unmittelbar angrenzenden Räume bis spätestens 20. August 1918 dem für sie zuständigen Zollamte schriftlich anzumelden. — Das gewerbsmäßige Abfüllen natürlicher Mineralwässer auf Gefäße gilt als Herstellung. Die unterlassene rechtzeitige Anmeldung eines Betriebes dieser Art ist nicht nur mit Strafe bedroht, sondern auch mit geschäftlichen Nachteilen verbunden.

Weitere Tabakersatzstoffe. Der Bundesrat hat genehmigt, daß den Herstellern von Tabakerzeugnissen auch die Verwendung von Birnen-, Aepfel-, Walnuß-, Haselnuß- und Topinamburblättern als Ersatzstoffe bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen und tabakähnlichen Waren unter den bekannten Bedingungen gestattet werden darf. Hersteller von Tabakerzeugnissen, die diese Ersatzstoffe zu den genannten Zwecken verwenden wollen, haben vorher die Genehmigung des zuständigen Hauptamtes einzuholen.

Die Gattin des Hetmans der Ukraine Skoropadski trifft nächster Tage mit zwei Töchtern und einem Sohn in Dresden ein; sie wird auf dem Weißen Hirsch Wohnung nehmen. Da in Kiew erst eine geeignete Wohnung hergerichtet werden muß, wird sich die Gattin des Hetmans etwa sechs Wochen lang auf dem Weißen Hirsch aufhalten. Ihr zweiter Sohn ist in Kiew geblieben, während der jüngste vor kurzem an Blinddarmentzündung gestorben ist.

Lauter.

Eine Roheit legte eine hier wohnhafte Fabrikarbeiterin an den Tag, die einer anderen im Wortwechsel ein Waschbecken kochendes Wasser über den Körper schüttete, sodaß diese verbrannt wurde. Trotz sofortiger ärztlicher Hilfe wird sie auf viele Wochen arbeitsunfähig sein.

Schneeberg.

Gasthausdiebe. In der Herberge zur Heimat hier wurden vorige Woche aus dem Wäscheschranke 10 bunte Bettüberzüge und 10 Bettücher von über 400 Mark gestohlen. Der Verdacht fiel auf ein Ehepaar Schmidt aus Beierfeld, das dort acht Tage gewohnt hatte und plötzlich verschwunden war. Das Paar war nach Zwickau gefahren und wurde nach seiner Rückkunft festgenommen. Die Wäsche hatte es bei Trödlern verkauft und den Erlös verausgabt.

Bockau.

Stallbruch. In der Nacht zum Sonnabend wurden dem Mühlenbes. Weck aus dem Stalle ein Zuchtziegenbock und zwei Kaninchen von über 100 Mk. gestohlen.

Geyer.

Spenden für Kriegshilfe. In einer im Kaffeehaus Meier stattgefundenen Sitzung des Kriegsküchen-Ausschusses überreichte der Vorsitzende, Hr. Pfarrer Mielsch, den beiden Leiterinnen der Kriegsküche, Frau Elsa Unger und Frau Minna Weigel, je eine von der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg gestiftete Anerkennungs- und Belobigungsurkunde. Seit Bestehen der Kriegsküche (Juni 1916) bis zum 10. August wurden in derselben 213 140 Portionen ausgegeben.

* * *

Kirchberg. Tödlicher Unfall. Auf dem hiesigen Bahnhof wurde beim Güterverladen der in den fünfziger Jahren stehende Arbeiter Jahn gegen die Wand eines Bahnwagens gedrückt, wobei ihm der Kopf zertrümmert wurde. Er war sofort tot.

Brunndöbra. Postdiebstahl. Nicht geringes Aufsehen erregt in Brunndöbra die plötzliche Entlassung der beiden bisher bei der Post beschäftigten Aushelferinnen E. und J. Nach ihrem eigenen Geständnis haben sie aus Paketen des Bezirksverbandes Auerbach an die Gemeinde Brunndöbra Brotkarten entnommen.

Oelsnitz i. V. Die Abschaffung der Klassenwahlen und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts hatte das hiesige Stadtverordnetenkollegium mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen. Der Rat steht jedoch auf dem entgegengesetzten Standpunkte; er hat den sozialdemokratischen Antrag gegen eine Stimme abgelehnt.

Gröba. Brand und Unfall. Am Sonntag früh ist hier die Speichereianlage der Firma Crasselt u. Pistorius durch Feuer zerstört worden. Der Firma ist bedeutender Schaden entstanden. Das Brandunglück hat noch ein weiteres schweres Unglück im Gefolge gehabt. Auf der Brandstätte kletterten Kinder auf den Mauerüberresten herum, als infolge eines Windstoßes eine Mauer einstürzte und zwei Kinder unter sich begrub. Ein zwölfjähriger Knabe konnte nur als Leiche geborgen werden, während ein anderer schwer verletzt wurde. Ein dritter Knabe wurde leicht verletzt.

Neustadt. Allgemeine Notlage. In der letzten Stadtverordnetensitzung wurde beschlossen, da keine Kriegsindustrie hier besteht und Haussammlungen fast keine Sammler mehr finden, statt 100 Mk. 200 Mk. für die Kolonialkriegerspende zu bewilligen unter der Bedingung, daß keine Haussammlung mehr stattfindet.

Radeberg. Große Stiftung. Die Sächs. Glasfabrik stiftete 30 000 Mark zum Bau eines Gebäudes zur Unterbringung des städtischen Kinderhortes und der Kinderbewahranstalt.

Bautzen. Einer Gasvergiftung zum Opfer gefallen ist eine 84 Jahre alte Witwe von hier. Die alleinstehende Frau wollte sich auf dem Kocher Kaffee wärmen. Der Kaffee lief über, das Wasser verlöschte die Flamme, und durch das weiter ausströmende Gas hat die Frau dann den Tod gefunden.

Neues aus aller Welt.

Ein „unbeabsichtigter" Mord. Vor dem Schwurgericht in Klagenfurt kam kürzlich eine seltsame Mordanklage zur Verhandlung. Der Forstwart Jakob Außenhofer hatte nämlich seinen Kollegen, den Forstwart Johann Prevorcic der gleich ihm auf dem Gute der Rittmeistersgattin Marietta v. Schnebitz auf der Samleralpe bedienstet war, durch vergifteten Branntwein aus dem Leben zu schaffen gesucht. Prevorcic erklärte, er trinke den Branntwein nicht, weil er offenbar vergiftet sei. Frau v. Schnebitz, die dies hörte, lachte darüber und erklärte, sie sei nicht so ängstlich wie Prevorcic; wenn er den Branntwein verschmähe, werde sie ihn trinken. Prevorcic beschwor seine Dienstgeberin, dies nicht zu tun, er habe allen Anlaß, anzunehmen, daß Außenhofer, der ihn schon einmal aus dem Leben zu räumen versuchte, den Branntwein vergiftet habe. Allein Frau v. Schnebitz lachte wieder und trank den Branntwein aus. Dieser war tatsächlich vergiftet und Frau v. Schnebitz starb bald darauf. Dies wurde dem Außenhofer als vollbrachter Mord angerechnet, weil es gleichgültig sei, ob Prevorcic, dem das Gift gegolten, oder eine andere, unbeteiligte Person dadurch den Tod gefunden. Der Kassationshof hatte diese Anschauung geteilt, die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten verworfen und den Angeklagten zum Tode verurteilt. Kaiser Karl, dem das Todesurteil zur Unterschrift vorgelegt wurde, hat Außenhofer jedoch begnadigt, worauf der Kassationshof über ihn eine lebenslängliche schwere Kerkerstrafe verhängte.

Störung im Budapester Telephonverkehr. Gestern früh ist in der Straße, in der sich die Budapester Telephonzentrale befindet, ein Hauptrohr der Wasserleitung geplatzt. Die ausströmenden Wassermengen gelangen auch in die Keller der Telephonzentrale ein. Infolgedessen traten Störungen im Telephonverkehr ein. Zahlreiche Stationen waren außer Betrieb gesetzt. Desgleichen kamen Verkehrsstörungen im innerstädtischen Telephonverkehr vor. Die Wiederherstellungsarbeiten sind im vollen Gange.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt: Paul Selbmann. — Druck und Verlag: Auer Druck- u. Verlagsgesellschaft m. b. H.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bartholomäus-Jahrmarkt in Aue.

Für den hiesigen Bartholomäus-Jahrmarkt — Sonntag, Montag und Dienstag, den 25. 26. und 27. Aug. 1918 — wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Plätze für die Aufstellung von Verkaufsstellen, Schau- und Vergnügungsbuden werden durch den städtischen Marktmeister angewiesen. Seinen Anordnungen ist unweigerlich zu folgen.
2. Die zu gewissen Veranstaltungen usw. erforderliche polizeiliche Erlaubnis ist in unserer Polizeiregistratur, Stadthaus Zimmer 18, gegen Erlegung der Gebühren rechtzeitig vor Beginn des Geschäfts einzuholen. Der Erlaubnisschein ist den durchgehenden Beamten jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
3. Das für Verkaufsbuden und -Stände zu zahlende Stättegeld wird durch städtische Beamte eingehoben. Wer dessen Zahlung verweigert, wird vom Markte weggewiesen.
4. Der Marktverkehr wird an jedem der Tage vormittags 8 Uhr eröffnet und abends 10 Uhr geschlossen.
5. Alle Geschirrführer und Kutscher haben sich innerhalb des Jahrmarktes bei Ausübung ihres Berufs zur Verhütung einer Verkehrsgefährdung einer Trillerpfeife zu bedienen.
6. Außerhalb der Verkaufsläden dürfen nur solche Druckschriften feilgeboten werden, die vom hiesigen Stadtrate zum Verkaufe zugelassen worden sind. Die Verkäufer von Druckschriften haben deshalb ein Verzeichnis derselben im Stadthause — Zimmer 18 — rechtzeitig in zwei Stücken zur Genehmigung vorzulegen und sind verpflichtet, die dazu nötigen Auskünfte zu erteilen.
7. An allen Schankstellen ist zum Spülen der Trinkgläser reines Wasser bereit zu stellen. Die Trinkgläser sind vor ihrer Benutzung jedesmal gut auszuspülen.

Verboten wird

1. Das Musizieren auf den Straßen,
2. Das Feilhalten geistiger Getränke außerhalb der hiesigen Schankwirtschaften ohne besondere Erlaubnis,
3. Das Fahren mit Langholzwagen durch die Stadt (das Fahren mit Lastwagen ist tunlichst zu beschränken),
4. Das Fahren mit Kinderwagen auf den Straßen und Plätzen des Marktverkehrs,
5. Die Behändigung von Reklamezetteln an Schulkinder durch Schausteller, Händler und ähnliche Gewerbetreibende — insbesondere in der Nähe der Schulen.

Im übrigen wird auf genaue Einhaltung unserer Marktordnung hingewiesen. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle seines Verkaufsstandes ein Schild anzubringen, das in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift seinen Ruf- und Familiennamen sowie seinen Wohnort bezeichnet.

An Verkaufsständen, von denen Lebensmittel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren durch einen polizeilich abgestempelten Anschlag in unverwischbarer Schrift bekannt zu geben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen, sowie gegen die Bestimmungen der Marktordnung werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Ueberschreitungen der unter 4 angegebenen Zeiten wird auf Grund von §§ 139e Absatz 4 und 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geld bis zu 600 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

Aue, den 20. August 1918. Der Rat der Stadt.

Aue. Preisverzeichnisse.

Unsere Verordnungen vom 13. und 24. Januar 1917 und vom 1. Juli 1918, bekanntgemacht im Erzgebirgischen Volksfreund werden hiermit durch folgende Anordnung ergänzt:

Die Kleinhändler haben neue Preisverzeichnisse, abgesehen von den Fällen, in denen dies schon nach den bisherigen Vorschriften zu geschehen hatte, stets dann zur Abstempelung vorzulegen und auszuhängen, wenn neue Höchstpreise behördlicherseits bekannt gemacht worden sind. Die Einreichung hat innerhalb 8 Tagen nach der Bekanntgabe der neuen Höchstpreise zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 7 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1917 bestraft.

Aue, den 21. August 1918. Der Rat der Stadt.

Holzversteigerung auf Stein-Pfannenstieler Forstrevier.

I. Revier Stein.

Montag, den 2. September 1918 in der „Bahnhofsgastwirtschaft" zu Stein.

Vormittag 10 Uhr:

43	eich. bu. bi.	Stämme	von 13—15	cm Mittenstärke,
32	„ „ „	„	„ 16—22	„ „
17	bu. bi. erl.	„	„ 23—29	„ „
13	buchene	„	„ 30—36	„ „
3	„	„	„ 37—43	„ „
2	„	„	„ 44—46	„ „
166	fl. ta. N.	„	„ 10—15	„ „
58	„ „ „	„	„ 16—22	„ „
10	„ „ „	„	„ 23—29	„ „
2	„	„	„ 30—36	„ „
199	eich. bu. bi. ah. erl. eberesch.	Klöcher	v. 7—15	cm Oberst.
16	bu. bi. ah.	„	„ 16—22	„ „
8	bu. bi	„	„ 23—29	„ „
4	bu.	„	„ 30—36	„ „
922	fl. ta.	„	„ 6—7	„ „
1179	„ „	„	„ 8—12	„ „
39	„ „	„	„ 13—15	„ „
11	„ „	„	„ 16—22	„ „

25 fichtene Stangen von 7—13 cm Unterst.,

Nachmittag 1/2 3 Uhr:

196 Rm. fichtenes Schwellenreisig auf dem Schlag, Forst 23.

Aufbereitet auf den Kahlschlägen Abtl. 1, 19, 23 und einzeln in Abtl. 3, 4, 11, 13, 15, 25, 28.

II. Revier Pfannenstiel.

Dienstag, den 3. September 1918, nachmittag 1/2 3 Uhr im Gasthaus „Muldental" zu Aue.

438	fl. ta. N.	Stämme	bis 15	cm Mittenstärke,
138	„ „	„	von 16—22	„ „
24	„ „	„	„ 23—29	„ „
174	eich. bu. erl.	Klöcher	„ 10—15	„ Oberstärke,
137	„ „ „	„	„ 16—22	„ „
26	„ „ „	„	„ 23—29	„ „
14	buchene	„	„ 30—36	„ „
4	„	„	„ 37—77	„ „
30	fl.	„	„ 7	„ „
743	fl. ta. N.	„	„ 6—12	„ „
57	fl. ta.	„	„ 13—15	„ „
67	„ „	„	„ 16—22	„ „
26	„ „	„	„ 23—29	„ „
9	„ „	„	„ 30—36	„ „
200	„ Stangen	„	„ 7—10	„ Unterstärke.

Aufbereitet auf den Kahlschlägen Abtl. 11 und 13, sowie einzeln in Abtl. 11, 13, 14, 16.

Nähere Auskunft erteilt die Fürstl. Revierverwaltung in Stein.

Der Verkauf erfolgt unter den üblichen Bedingungen zum Meistgebot und gegen Barzahlung.

Fürstlich Schönburgische Forstverwaltung Stein-Pfannenstiel zu Stein.